

Behörde / Az. / Datum

Abwägungsergebnis

| | |
|---|---|
| <p>1. Agentur für Arbeit, Emden *</p> | |
| <p>2. GLL – AfL, Aurich *</p> | |
| <p>3. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen ST/5.5.1/0126-001/15 24.06.2015 Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z. B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> | <p>--</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück PTI 12, PPB 1 30.06.2015 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zur Zeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>--</p> <p>wird berücksichtigt</p> |
| <p>5. DFS Deutsche Flugsicherung, Langen 201501269 30.06.2015 Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen Stand Juni 2015. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gemäß § 18 LuftVG einzureichen.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> | <p>--</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzverfahren beachtet</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> |

Behörde / Az. / Datum

Abwägungsergebnis

| | |
|---|--|
| <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. § 18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p> | |
| <p>6. EWE AG, Norden 30.06.2015 Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. g. Vorhabens.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.</p> | <p>--</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>7. PLEdoc GmbH, Essen 1294190 15.06.2015 Mit Bezug auf Ihr o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte prüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> | |
| <p>8. Ev.-luth. Kirchenkreisamt, Aurich *</p> | |
| <p>9. Ev.-meth. Kirchengemeinde Neuschoo *</p> | |
| <p>10. Gemeinde Dornum III/ja 19.06.2015 Die Gemeinde Dornum nimmt von Ihrer Planung Kenntnis. Belange der Gemeinde Dornum werden nach vorläufiger Einschätzung durch die Planung nicht berührt. Gleichwohl bitte ich um weitere Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB.</p> | <p>zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt</p> |
| <p>11. Gemeinde Neuschoo *</p> | |
| <p>12. Gemeinde Utarp *</p> | |

Behörde / Az. / Datum

Abwägungsergebnis

| | |
|---|--|
| <p>13. Handwerkskammer Aurich *</p> | |
| <p>14. IHK Emden 29.06.2015 Den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p> | -- |
| <p>15. Kabel Deutschland, Leer S00058166 25.06.2015 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.05.2015. Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahmen keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> | -- |
| <p>16. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover L 3.3-L68505-03-2015-0531-Nk 15.06.2015 Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.</p> | -- |
| <p>17. Katasteramt Wittmund *</p> | |
| <p>18. Landkreis Wittmund 60.3/ 26 1 35 (B 4) 03.07.2015 Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten: Amt 10 Amt für zentrale Dienste und Finanzen Amt 32 Ordnungsamt Amt 50 Sozial- und Jugendamt Amt 53 Gesundheitsamt Amt 60 Bauamt Zweckverband Veterinäramt Jade Weser Darauffin nehme ich wie folgt Stellung: 1. Amt 53 Gesundheitsamt Das Schutzgut „Mensch“ darf nicht beeinträchtigt werden. Die Vorgaben im schalltechnischen Gutachten sind einzuhalten. Die TA-Lärm ist zu beachten. Da noch kein einheitliches Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Rotorschattenwurfdauer rechtlich verbindlich vorliegt, sind die Empfehlungen des Landesausschusses für Immissionsschutz zu berücksichtigen. 2. Abt. 60.1 Bauen Keine Anregungen und/oder Bedenken.</p> | <p>Die Richtwerte bzw. die Kriterien der TA-Lärm werden beachtet. Es wird auf das Schalltechnische Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen am Standort Ochtersum, Bericht Nr. 3379-15-L4, verwiesen. Beim Rotorschattenwurf sind die Empfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) mit max. 30 Minuten Rotorschattenwurf pro Tag bzw. max. 30 Stunden Rotorschattenwurf pro Jahr zu berücksichtigen. Bei Überschreitungen dieser Werte sind Abschaltungen zu programmieren.</p> |

Behörde / Az. / Datum

Abwägungsergebnis

| | |
|---|--|
| <p>3. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde <u>Untere Deichbehörde:</u> Deichrechtliche Belange werden durch diese Planung nicht berührt.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> <i>Abwasserbeseitigung / Grundwasser:</i> Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.</p> <p><i>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</i> Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.</p> <p><i>Oberflächenentwässerung:</i> Die wassertechnisch notwendigen Maßnahmen werden im Rahmen der noch folgenden Genehmigungsverfahren abgewickelt. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.</p> <p>4. Abt. 60.2 Umwelt <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um den im Landschaftsrahmenplan gekennzeichneten landschaftsschutzwürdigen Bereich Holtgaster Niederung (LWB 2).</p> <p>Es handelt sich um ein reich strukturiertes, großflächig offenen Niederungsbereich mit überwiegender Grünlandnutzung und zum Teil feuchten und nassen Standorten (z. B. innerhalb von Senken), Röhrichten, Riedern, Stillgewässern sowie Fließgewässern. Bedeutung hat dieser Bereich für Pflanzenarten und Biotoptypen der Roten Liste sowie für Wiesenvögel. Die Ausweisung dieses sensiblen Gebietes als Windparkfläche widerspricht allen naturschutzfachlichen Anforderungen.</p> <p>Im Umweltbericht ist die Ermittlung des Eingriffs auf Grundlage von 10 Windkraftanlagen erarbeitet worden, der Bebauungsplan weist jedoch 12 Standorte aus. Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Bilanzierung und Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen für die beiden optionalen Standorte im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgen. Wenn schon ein Bebauungsplan aufgestellt wird, hat auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung in diesem zu erfolgen.</p> <p>Auch hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild sind keine konkreten Aussagen über den Eingriff und entsprechende Kompensationsmaßnahmen gemacht worden. Es wird nur darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren entsprechende Maßnahmen zugeordnet werden. Diese Aussagen sind für die Bewertung, ob ein entsprechender Ausgleich erfolgen kann, nicht ausreichend.</p> | <p>--</p> <p>--</p> <p>--</p> <p>--</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Bei dem geplanten Windpark Ochtersum handelt es sich um eine vom Landkreis Wittmund mit Schreiben vom 16.12.2014 genehmigte Konzentrationszone für Windenergie entsprechend der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem vom 30.01.2015.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird der nördliche Teil des Plangebietes lediglich als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, so dass die beiden bisherigen optionalen Standorte für Windenergieanlagen WEA O 01 und WEA O 05 endgültig entfallen.</p> <p>Der Landschaftsbildeingriff durch mehr als 100 m hohe Windenergieanlagen ist nicht im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ausgleichbar und nicht im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ersetzbar – jedenfalls, sofern nicht ausnahmsweise mastenartige Bauwerke (Freileitungen, Fernmeldetürme, andere Windenergieanlagen) in einem anderen Landschaftsteil des gleichen Landschaftsraumes zurückgebaut werden können.</p> <p>Der Rückbau der vorhandenen Windenergieanlage vom Typ TACKE TW 250, die am „Schanzweg“ in Betrieb ist, ist zur Zeit nicht möglich. Es werden genauere Angaben zur Thematik im Umweltbericht ergänzt.</p> |
|---|--|

Behörde / Az. / Datum

Abwägungsergebnis

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Beurteilung verschiedener Brutvögel (Feldlerche, Mäusebussard, Waldohreule) bestehen erhebliche Bedenken, ob nicht doch durch die Errichtung der Anlagen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bestehen. Gemäß dem NLT-Papier sind beim Brutplatz des Mäusebussards, des Kiebitzes und der Waldohreule die vorgegebenen Abstände zu den WKA weit unterschritten. Trotz allem prognostiziert die saP für diese Tierarten keinen Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG. Bei den optionalen Standorten O01 und O05 wird in dem vorgelegten Bericht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Feldlerche gesehen. Gemäß dem Umweltbericht ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu überprüfen, ob hier eine Genehmigung erteilt werden kann. Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass durch Vergrämung vor Brut- und Baubeginn kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG besteht. Durch entsprechende Vergrämung kann immer das Tötungsrisiko gesenkt werden.

Auch hinsichtlich der Fledermäuse werden aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken geäußert. Der Kartierer sieht für die WEA-Standorte 1, 2 und 5 erhebliche Beeinträchtigungen für die Breitflügel- und Rauhaufledermaus. Auch hier wird im Umweltbericht empfohlen, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen, um einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Dies kann nur durch Abschalten der Anlagen für größere Zeiträume erfolgen. Erst nach einem erfolgten Monitoring kann dann abschließend entschieden werden, zu welchen Zeiten die Anlagen ausgeschaltet werden müssen.

Allgemein ist anzumerken, dass die Daten der Kartierungen schon recht alt sind und keine Angaben zu den Wetterparametern im Umweltbericht stehen.

Als Arbeitsgrundlage wird der Entwurf der NLT Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie von 2014 angegeben. Gültig ist bis jetzt aber die Arbeitshilfe von 2011

Es stellt sich die Frage, ob man die Energiegewinnung voranbringt, wenn Windkraftanlagen an naturschutzfachlich sensiblen Standorten errichtet werden und die Anlagen nur stark eingeschränkt in Betrieb gehen können.

Untere Immissionsschutzbehörde (BImSchG):

Trotz der widersprüchlichen Angaben in den Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan ist davon auszugehen, dass hier 12 Windenergieanlagen geplant sind. Im zwischenzeitlich angelauten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind 10 Windenergieanlagen betragt. Aus Rücksicht auf den durch Windkraftanlagen umgebenden Ortsteil Fulcum wurde auf die beiden nördlichen Standorte (WEA O 01 und O 02) verzichtet. Bei einer sachgerechten Beurteilung der Auswirkungen auf die von den Windenergieanlagen betroffenen Menschen würden die beiden nördlichen WEA-Standorte eine erhebliche Mehrbelastung bedeuten. Der Abstand zu Fulcum würde sich mit den beiden nördlichen Anlagen um ca. 300 m verringern, was die optischen Wirkungen in negativer Hinsicht entsprechend erhöhen würde.

Das Gleiche gilt für die mit dem Betrieb der Anlagen verbundene Schallbelästigung. So wird beim IP Mimsteder Str. 7 ohne die beiden nördlichen Anlagen eine Gesamtbelastung von über 41 dB (A) verursacht. Dieser IP liegt möglicherweise schon jetzt in einem als Allgemeines Wohngebiet einzustufenden Bereich. Der in diesem Fall anzusetzende Nachrichtwert von 40 dB (A) wäre bereits durch die 10 beantragten WEA überschritten.

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Beurteilung der genannten Brutvogelarten wird auf den Artenschutz-Fachbeitrag Windpark Ochtersum der Planungsgruppe Grün vom September 2015 verwiesen, der als Anlage dem Umweltbericht beigefügt ist.

Infolge der Aktivität der Fledermäuse auf den überplanten Flächen werden Bereiche dargestellt, die als Funktionsräume hoher und mittlerer Bedeutung für diese Artengruppe relevant sind. Zu diesen ausgewiesenen Funktionsräumen sollte ein Abstand von 250 m (200 m + Rotorblattradius) eingehalten werden. Sollte trotzdem ein Bau von WEA dort stattfinden, sind einzig Abschaltzeiten als geeignete Vermeidungs-/Vermeidungsmaßnahmen möglich. Dies gilt im Falle des geplanten Windparks Ochtersum ausschließlich für den Sommer und Herbst. Zudem wird ein zweijähriges Monitoring zur Ermittlung der genauen zeitlichen Begrenzung der Abschaltzeiten vorgeschlagen.

Nach dem Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Stand: 12.02.2015) dürfen Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre sein, sollten optimaler Weise nicht älter als 5 Jahre sein. Zur Optimierung der Brutvogelarten wurde eine ergänzende Kartierung im Jahr 2015 durchgeführt und im Umweltbericht sowie dem Artenschutz-Fachbeitrag berücksichtigt. Aktuell ist zwischenzeitlich die NLT-Arbeitshilfe vom Oktober 2014.

Da die Gemeinde Holtgast im Bebauungsplan Nr. 11 „Östlich der Mimsteder Straße“ in der Ortschaft Fulcum ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt und dieser Bebauungsplan zwischenzeitlich Rechtskraft erlangt hat, sieht die Gemeinde Ochtersum das Erfordernis, zu dem überbaubaren Bereich dieses Bebauungsplanes eine Tabuzone für Windenergieanlagen von 1.000 m einzuplanen. Somit wird die Tabuzone von 700 m zu dem Bereich östlich der „Mimsteder Straße“ nach der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtrien auf 1.000 m erhöht. Folglich entfallen die Standorte der Windenergieanlagen O 01 und O 05.

Im Schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen am Standort Ochtersum, Bericht Nr. 3379-15-L4, wird der Nachweis erbracht, dass bei einem schallreduzierten Betrieb auch nachts der Richtwert von 40 dB (A) im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes in Fulcum entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Holtgast eingehalten wird.

Behörde / Az. / Datum**Abwägungsergebnis**

| | |
|--|--|
| <p>Insbesondere der Umstand aber, dass Fulkum künftig von Windenergieanlagen von Nordwesten bis Südosten umgeben sein wird, gebietet eine größtmögliche Rücksichtnahme auf seine Einwohner, der durch eine Abstandsvergrößerung zu neuen Windenergieanlagen Rechnung getragen werden kann. Auch wenn dadurch die Negativwirkungen auf die Einwohner nur verringert werden können, sollten bei solchen Extremkonstellationen wie im Falle Fulkums Abstände von unter 1.000 m vermieden werden. Größere Abstände mit entsprechend geringeren Belastungen wären, auch zur Erhaltung der Akzeptanz für die Windenergie, zwar wünschenswert, lassen sich aber wahrscheinlich nicht mehr realisieren. Mit einem endgültigen Verzicht auf die beiden nördlichen WEA-Standorte könnte zumindest aber ein Mindestmaß an Rücksichtnahme auf die Einwohner Fulkums dokumentiert werden.</p> <p>5. Stabsstelle Regionalplanung (60.3) <u>Bauleitplanung</u> Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem entwickelt.</p> <p>Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle.</p> <p>Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.</p> <p><u>Raumordnung und Landesplanung</u> Keine Anregungen und/oder Bedenken.</p> | <p>wird berücksichtigt</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>--</p> |
| <p>19. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aurich 190100 17.06.2015 Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine geeignete Zuwegung für Kontrollen, Wartung und Messung der Windkraftanlagen muss vorhanden sein. 2. Der landwirtschaftliche Verkehr und Viehtrieb darf durch Baumaßnahmen nicht behindert werden. Die Unterhaltungsfrage von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden. 3. Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Desweiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass bodenverbessernde Maßnahmen wie z. B. Tiefkulturen, Drainagen o. ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollte bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z. B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben. 4. Die Geräusche der Windkraftanlagen dürfen die Schadschwelle nicht überschreiten, die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe dürfen durch die Geräusche und Lichtreflektionen nicht belästigt werden. 5. Geplante bauliche Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebsgebäude (z. B. Stallneubauten oder auch Altenteiler) dürfen durch die Erweiterung des Windparks nicht behindert oder eingeschränkt werden. | <p>Die Hinweise entsprechend den Nummern 1 – 3 sind vom Vorhabenträger zu beachten.</p> <p>Die Richtwerte bzw. Kriterien der TA Lärm und die Orientierungswerte zum Schattenschwurf werden eingehalten.</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> |

Behörde / Az. / Datum**Abwägungsergebnis**

6. Laut beigefügten Antragsunterlagen sind im Rahmen der Gesamtkompensation u. a. Grünlandflächen zur Größe von 15 ha dafür erforderlich. Es soll eine extensive Nutzung unter Berücksichtigung der Habitatansprüche von Wiesenvögeln der Arten Kiebitz, Graugans und Goldregenpfeifer in Verbindung mit Vernässungsmaßnahmen auf der Fläche erfolgen. Bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche sind bestimmte zusätzliche Auflagen zu erfüllen. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben wiederholt gezeigt, dass die Forderung nach einer extensiven Bewirtschaftung der Grünlandflächen mit Vernässung meistens dazu führt, dass diese Flächen aufgrund ihres geringes Ertragspotentials und mangelnder Befahrbarkeit nur noch sporadisch oder auch gar nicht mehr bewirtschaftet werden, mit der Folge, dass sie sich selbst überlassen werden und die naturschutzfachlichen Voraussetzungen im Sinne des Wiesenvogelschutzes über kurz oder lang nicht mehr erfüllen (Stichwort Verbinsung).

Nach unserer fachlichen Erfahrung ist es vor allem im Frühjahr sehr bedeutsam, die Besatzstärke des Weideviehs auf den extensiv zu bewirtschaftenden Flächen nach dem aktuellen Aufwuchs der Flächen in Abhängigkeit von der zulässigen Düngerintensität auszurichten. Damit kann der sogenannten Unter- bzw. Überbeweidung der Flächen vorgebeugt werden.

Gerade bei einer Unterbeweidung (z. B. 1 Tier pro ha) stellt sich auf diesen Flächen ein längerer Bewuchs ein, der für viele Vögel (Wiesenbrüter) aus naturschutzfachlicher Sicht unattraktiv oder sogar nachteilig ist.

Weiterhin sollte die ordnungsgemäß Pflege, Unterhaltung und Aufreinigung von landwirtschaftlichen Gräben und Entwässerungssystemen auf den vorgesehenen Flächen möglich bleiben.

Langfristig wird bei mangelhaften Pflege- und Entwässerungsmöglichkeiten der Flächen selbst unter extensiven Gesichtspunkten aus landwirtschaftlicher Sicht eine Bewirtschaftung aufgrund von Befahrbarkeitsproblemen vor allem im Frühjahr/Sommer oder starken Qualitätseinbußen des Aufwuchses (Binsen) nicht mehr akzeptabel bzw. möglich sein. Nach unserer Auffassung wird der eigentlich angestrebte Schutzzweck damit über kurz oder lang nicht erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund sollten die Bewirtschaftungsauflagen einschließlich der Entwässerungsmöglichkeiten in regelmäßigen Abständen mit den Flächenbewirtschaftern vor Ort abgestimmt werden.

20. Meliorationsverband Wittmund-Friesland 233/2015 01.07.2015

Gegen den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Ochtersum bestehen seitens des Meliorationsverbandes grundsätzlich keine Bedenken.

Die ausgewiesenen Flächen sind vielfach Mitgliedsflächen des Verbandes aus Drän- und Wegebaumaßnahmen. Kabeltrassen und Zufahrtswege bzw. Baustraßen sind den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen insbesondere der Verkabelung und Baustraße darf die Funktion der Dränagen nicht beschädigt werden. Die Tiefe und Linienführung der Kabellage muss mit dem Verband bei der Planung abgestimmt werden.

Bei Wirtschaftswegen, die durch den Meliorationsverband ausgebaut wurden, muss vor Beginn der Baumaßnahme der Zustand der Wege zusammen mit dem Meliorationsverband festgestellt werden, um später Straßenschäden und damit Ersatzforderungen beurteilen zu können. Diese Wege sind den Belastungen der Bauphase nicht gewachsen.

Die Verfahrensträger der Windenergieanlagen sind in jedem Fall bei Verbandsflächen dazu verpflichtet, den geplanten Standort der einzelnen Anlagen, die Kabelführung und die zum Bau geplanten Anfahrts- und Abfahrtswege vor Bauausführung anzugeben.

zur Kenntnis genommen

Die Hinweise und Anregungen zu den Bewirtschaftungsauflagen werden zur Kenntnis genommen und mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Flächenbewirtschaftern abgestimmt.

--

zur Kenntnis genommen

Die Hinweise und Anregungen zur Verkabelung und den Baustraßen sind vom Vorhabenträger zu beachten.

Behörde / Az. / Datum

Abwägungsergebnis

| | |
|--|--|
| <p>Die Abfang- und Reparaturarbeiten führt der Verband an seinen Verbandsanlagen selbst auf Kosten des Verursachers durch.</p> <p>Der Meliorationsverband Wittmund muss daher schon frühzeitig zur Planung herangezogen werden.</p> <p>Der Verband ist nach dem Wasserverbandgesetz (WVG) und auch seiner Satzung für die Unterhaltung der von ihm erstellten Anlagen verantwortlich.</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>21. Neuapostolische Kirche, Bremen *</p> | |
| <p>22. NLStBV, GB Aurich 2111-2141/21102-4 02.07.2015</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nördlich der Landesstraße Nr. 6, deren Belange die NLStBV – GB Aurich berührt.</p> <p>Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV – GB Aurich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches soll über die Gemeindestraße Hemsteder Weg zur L 6 erfolgen. Um die für die Herstellung des Windparks erforderlichen Verkehre abwickeln zu können, ist der Ausbau des Knotenpunktes L 6 / Hemsteder Weg erforderlich. Der Ausbau dieses Knotenpunktes wurde mit unserer Dienststelle abgestimmt und es wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Straßenbaulastträgern (Gemeinde u. Land) abgeschlossen. Der auszubauende Knotenpunkt befindet sich allerdings außerhalb des Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplanes. Somit sind die für den Ausbau erforderlichen weiteren Genehmigungen (Naturschutz, Wasserrecht etc.) seitens der Gemeinde gesondert bei den zuständigen Dienststellen zu beantragen.</p> <p>Mit Bezug auf Punkt 2 der Begründung soll der weitere Transportweg über die L 6, K 4 und K 53 zur L 7 erfolgen. Sofern Änderungen im Bereich der vorgenannten klassifizierten Straßen, insbesondere der Knotenpunkte, notwendig werden, bitte ich diese frühzeitig mit mir abzustimmen.</p> <p>Es werden externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Sofern Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen geplant werden, werden ggf. die Belange der NLStBV – GB Aurich berührt. Ich bitte, solche Maßnahmen frühzeitig mit mir abzustimmen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass der auf Seite 7 der Begründung unter dem Punkt „Eiswurf“ verwendete Bezugs-erlass veraltet ist. In der „Liste der technischen Baubestimmungen, Fassung Dezember 2014, veröffentlicht durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung im Niedersächsischen Ministerialblatt 2015, Nr. 4, S. 105, heißt es zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: „Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfes einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.“</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>--</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>wird berücksichtigt</p> <p>wird bei Erfordernis beachtet</p> <p>Die Begründung wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>wird berücksichtigt</p> |
| <p>23. NLStBV, GB Luftverkehr, Oldenburg *</p> | |

Behörde / Az. / Datum

Abwägungsergebnis

| | |
|--|--|
| <p>24. NLWKN Aurich A3-21101-301 BP 4 23.06.2015 Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden.</p> <p>Ich möchte Sie jedoch auf folgende Punkte hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Schaffung der Zuwegungen zu den Windenergieanlagen wird die Verrohrung von Gewässern II. und III. Ordnung nicht zu vermeiden sein. Es ist auf eine ausreichende Einbautiefe der Rohrdurchlässe zu achten, damit sich schnell das natürliche Bodensubstrat im Rohrdurchlass absetzen kann und die Durchgängigkeit der Gräben sichergestellt wird. - Bei der Wahl der Standorte der Windenergieanlagen sollen grundsätzlich alle Gewässer geschützt und erhalten werden. Hinsichtlich der Gewässer II. und III. Ordnung muss sichergestellt werden, dass auch die notwendigen Gewässerrandstreifen und ggf. vorhandene Räumstreifen nicht bebaut werden. - Nach Angaben des LBEG (NIBIS-Kartenserver) ist in großen Teilen des Plangebietes mit sulfatsauren Böden zu rechnen. Sollte dies der Fall sein, sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (Geofakten 24 und 25 des LBEG). <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p> | <p>--</p> <p>Die Hinweise und Anregungen sind vom Vorhabenträger zu beachten.</p> <p>--</p> |
| <p>25. OOWV Brake T Ib – 202/15/Hö/Ex 02.07.2015 Wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich, befinden sich im Planungsbereich Hausanschlussleitungen des OOWV.</p> <p>Die in blau erfolgte Einzeichnung dieser Leitungen ist nicht maßstäblich. Die genaue Lage der Hausanschlussleitungen wollen Sie sich bitte von unserer zuständigen Betriebsstelle in Harlingerland, Dienststellenleiter Herr Söhlke, Telefon 04977 / 919211, nach vorheriger Terminabsprache in der Örtlichkeit angeben lassen.</p> <p>Ob und in welchem Umfang Sicherungsmaßnahmen an unseren Leitungen erforderlich werden, kann erst in einem gemeinsamen Termin in der Örtlichkeit geklärt werden.</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>wird im Rahmen der Erschließung vom Vorhabenträger beachtet</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>26. Ostfriesische Landschaft, Aurich 09.06.2015 Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p> | <p>--</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen und ist vom Vorhabenträger zu beachten</p> |

Behörde / Az. / Datum

Abwägungsergebnis

| | |
|---|--|
| <p>27. Samtgemeinde Esens Hn/MK 30.06.2015</p> <p>Zunächst danke ich für die Möglichkeit, mich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Ochtersum“ zu äußern.</p> <p>Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Laut Verteiler Ihres Schreibens vom 26.05.2015 ist lediglich die Samtgemeinde Esens beteiligt worden, nicht jedoch die Gemeinde Holtgast. Ich rege daher an, die Gemeinde Holtgast direkt zu beteiligen.</p> <p>Zu den per CD zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Gemäß Umweltbericht stellt die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar – insbesondere durch die Windenergieanlagen O01 und O05. Die Bilanzierung und Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen soll im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>In Kapitel 5.6.2 wird ausgeführt:</p> <p>„Nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind nur solche Maßnahmen den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzurechnen, die eine Wiederherstellung oder mindestens eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes bewirken. Eine Wiederherstellung lässt sich im Falle von WEA aufgrund ihrer optischen Wirkung in der Regel nicht erreichen und auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ist nach NLT 2014 zumeist nicht möglich.“</p> <p>Es dürfte auf der Hand liegen, dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sich nicht nur auf das Gebiet der Gemeinde Ochtersum beziehen, sondern insbesondere auch auf das Gebiet der Gemeinde Holtgast – hier im Wesentlichen auf den Ort Fulkum. Es ist aufgrund der bisherigen Planungsunterlagen nicht erkennbar, wie gegenüber dem Ort Fulkum eine Kompensation erfolgen kann. Ein Verweis auf das Verfahren nach BImSchG reicht m. E. nicht aus.</p> <p>2. Die Abstandsempfehlungen des NLT werden im Bereich Fulkum offensichtlich nicht eingehalten. Die Standorte der Windenergieanlagen O01 und O05 dürften weniger als 1.000 m vom Ort Fulkum entfernt sein. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens enthält für den Ort Fulkum überwiegend die Festsetzung „Dorfgebiet“. Im Rahmen eines Parallelverfahrens soll der Flächennutzungsplan berichtigt und damit künftig teilweise Wohnbauflächen festgesetzt werden. Seitens der Gemeinde Holtgast soll das Baugebiet an der Mimsteder Straße als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen seitens der Samtgemeinde Esens daher erhebliche Bedenken. Es wird angeregt, mindestens auf die Festlegung der Standorte für die Windenergieanlagen O01 und O05 zu verzichten.</p> | <p>zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Landschaftsbildeingriff durch mehr als 100 m hohe Windenergieanlagen ist nicht im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ausgleichbar und nicht im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ersetzbar – jedenfalls, sofern nicht ausnahmsweise mastenartige Bauwerke (Freileitungen, Fernmeldetürme, andere Windenergieanlagen, in einem anderen Landschaftsteil des gleichen Landschaftsraumes zurückgebaut werden können.</p> <p>Der Rückbau der vorhandenen Windenergieanlage vom Typ TACKE TW 250, die westlich vom „Schanzweg“ in Betrieb ist, ist zur Zeit nicht möglich. Es werden genauere Angaben zur Thematik im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Da die Gemeinde Holtgast im Bebauungsplan Nr. 11 „Östlich der Mimsteder Straße“ in der Ortschaft Fulkum ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt und dieser Bebauungsplan zwischenzeitlich Rechtskraft erlangt hat, sieht die Gemeinde Ochtersum das Erfordernis, zu dem überbaubaren Bereich dieses Bebauungsplanes eine Tabuzone für Windenergieanlagen von 1.000 m einzuplanen. Somit wird die Tabuzone von 700 m zu dem Bereich östlich der „Mimsteder Straße“ nach der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem auf 1.000 m erhöht. Folglich entfallen die Standorte der Windenergieanlagen O 01 und O 05.</p> <p>zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt</p> |
| <p>28. Samtgemeinde Holtriem *</p> | |

Behörde / Az. / Datum**Abwägungsergebnis**

| | |
|--|---|
| <p>29. Stellvertr. Samtgemeindebrandmeister Multhaupt, Blomberg 13 02 1 12.06.2015 Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen nach Rücksprache mit dem Ortsbrandmeister Dirks (Ochtersum) folgendes mit:</p> <p>Aus feuerwehrtaktischen Gründen müssen sämtliche Windenergieanlagen, wie im Bebauungsplan beschrieben, zu jeder Zeit zugänglich bleiben.</p> <p>Löschwasser wird ggf. entweder aus offenen Wasserstellen entnommen oder über lange Schlauchleitungen und / oder wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehren im Pendelverkehr herangefahren.</p> | <p>zur Kenntnis genommen und ist vom Vorhabenträger zu beachten</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>30. Sielacht Dornum Edz./Be. 16.06.2015 Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Sielacht Dornum keine Einwände, wenn Folgendes beachtet wird:</p> <p>In dem Plangebiet verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung, welche von der Sielacht Dornum zu unterhalten sind. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist ein Mindestabstand von 10 m ab Böschungsoberkante, beidseitig der Gewässer, einzuhalten. Dieser Abstand gilt auch für Nebenanlagen wie z. B. Transformatoren, Umspannwerke und Zuwegungen.</p> <p>Sofern die Gewässer mit Versorgungsleitungen gequert werden sollen, so sind diese in geschlossener Bauweise und senkrecht zur Verlaufsrichtung zu kreuzen. Die Mindestüberdeckung ab Oberkante Schutzrohr zur festen Gewässersohle muss mindestens 1,50 m betragen. Gleiches gilt für die Böschungen.</p> <p>Eventuelle Parallelverlegungen von Versorgungsleitungen zum Gewässer müssen eigenen Mindestabstand von 5 m ab Böschungsoberkante einhalten.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung darf aufgrund des Baus, des Vorhandenseins und des Betriebes von geplanten Anlagen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt oder behindert werden. Sollten dennoch aufgrund der Baumaßnahmen oder das Vorhandensein der Leitungen Unterhaltungserschwernisse eintreten, so hat der Antragsteller die Mehrkosten zu tragen.</p> <p>Geplante Überwegungen sind rechtzeitig mit dem Verband abzustimmen. Dazu gehen die Unterhaltungs- und Erhaltungspflichten auf den Betreiber über. Vorhandene Überwegungen sind in der Regel nicht auf die erforderliche Tonnage belastbar. Ebenfalls sollte versucht werden, keine zusätzlichen Überwegungen zu schaffen, sondern vorhandene zu verstärken oder gemeinsam mit Anliegern zu nutzen.</p> | <p>zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt</p> <p>zur Kenntnis genommen und die Hinweise und Anregungen sind vom Vorhabenträger zu beachten</p> |
| <p>31. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden *</p> | |
| <p>32. TenneT TSO GmbH, Lehrte 15-012801 07.07.2015 Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p> | <p>--</p> <p>wird berücksichtigt</p> |

Private Belange / Datum

Abwägungsergebnis

| 26553 Roggenstede | 25.06.2015 | |
|-------------------|--|---|
| | <p>Den Bauplänen für die Gebiete Utarp, Ochtersum (Barkholt) muss ich vehement widersprechen! Die Lärmbelästigung durch bereits vorhandene Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Utarp/Schweindorf/Westerholt ist kaum noch zu ertragen. Wie schon Bauamtsleiter Udo Janssen (der Gemeinde Dornum) in der Stellungnahme der Behörde zum Entwurf der 10. Änderung des FNP deutlich gemacht hat, sind die Richtwerte lt. TA-Lärm (40 dB (A) nachts) bereits jetzt durch die genehmigten WEA's auf Holtriemer Gemeindegebiet ausgeschöpft (bzw. überschritten?). Es sollten Lärmmessungen der LK Aurich/Wittmund gemacht werden. Seit dem massiven Ausbau im Sommer 2014 können wir keine Nacht durchschlafen, aufgrund der großen Schallbelästigung. Diese Flächen zu bebauen, halte ich für grob fahrlässig, da die gesundheitliche Belastung durch Schlafmangel sich bereits extrem bemerkbar macht. Da die Schallgutachten nach einer völlig unzureichenden und veralteten TA-Lärm (aus dem Jahr 1995!) bewertet werden, werden tieffrequente Schallwellen gar nicht berücksichtigt! Das Infraschall gesundheitliche Beschwerden verursachen kann, entnehmen Sie der Machbarkeitsstudie Windkraftanlagen und Infraschall (Umweltbundesamt) und somit nicht ausgeschlossen werden kann. Auch das Robert Koch Institut rät dringend auf weitere Studien.</p> | <p>Der Widerspruch hinsichtlich der Ochtersumer Planung wird zur Kenntnis genommen. Am Immissionspunkt Immissionspunkt IP 21 „Gastepad“ Nr. 13 im Allgemeinen Wohngebiet in Roggenstede wird der Richtwert von 40 dB(A) nachts nach der TA Lärm um 1 dB überschritten. Die Überschreitung wird maßgeblich durch die Vorbelastung bestimmt. Die Zusatzbelastung liegt am Immissionspunkt IP 21 um mindestens 13 dB unter dem Immissionsrichtwert und führt zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels von 0,1 dB. Die Schallimmissionsanteile der einzelnen geplanten Windenergieanlagen liegen um mindestens 19,8 dB unter dem Immissionsrichtwert und führen einzeln zu keiner Erhöhung. Nach TA-Lärm Nr. 2.2 befindet sich der Immissionspunkt IP 13 bereits deutlich außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlagen. Während der Tageszeit liegen die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung an allen beurteilten Immissionspunkten um mindestens 9,4 dB und die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung (Windenergieanlage) um mindestens 6,6 dB unter dem Immissionsrichtwert. Während der Tageszeit sind die Schallimmissionen der Windenergieanlagen gemäß TA-Lärm Nr. 3.2.1, Absatz 2, als nicht relevant anzusehen, da sie den jeweils zulässigen Immissionsrichtwert um mehr als 6 dB unterschreiten. Die geplanten Schallimmissionsmessungen werden nun im Herbst/Winter 2015/2016 durchgeführt.</p> <p>Bei Schallprognosen von geplanten Windenergieanlagen ist aktuell die TA-Lärm vom 26.08.998 anzuwenden. Nach der TA-Lärm Nr. 7.3 werden tieffrequente Geräusche berücksichtigt.</p> <p>Allgemein kann gesagt werden, dass Windenergieanlagen keine Geräusche im tieffrequenten Bereich bzw. im Infraschallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen Windenergieanlagen hervorgerufenen Schallpegel in diesem Frequenzbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Beeinträchtigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen.</p> <p>Derzeit wird in der öffentlichen Diskussion verstärkt das Thema „Infraschall in Verbindung mit Windenergieanlagen“ diskutiert. Dabei wird von einigen Diskussionsteilnehmern insbesondere auf die unkalkulierbaren Gesundheitsgefahren durch den von Windenergieanlagen verursachten Infraschall hingewiesen und ausgeführt, dass diese durch Studien bewiesen seien. Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang jedoch keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.</p> |

Private Belange / Datum

Abwägungsergebnis

Im RROP sind diese Teilbereiche als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft dargestellt und der naturschutzfachlichen Qualität als landschaftsschutzgebietwürdig eingestuft!

Im Bereich Ochtersum (Teilgebiet 3, 4 und 5) kommen noch Kiebitz, Wiesenweihe, Wachtel, Feldlärche, Kornweihe vor! Diese Arten sind bereits stark gefährdet. Auch als Zugvogelgebiet sind es die letzten freien Flächen in der ostfriesischen Marschenlandschaft, und sollten zum Artenschutz nicht bebaut werden. Hunderte von Graugänse rasten in diesen Gebieten, deren Fläche man mit WEA's bebauen will. Die Fledermauskartierung ist nicht aktuell, denn sie stammt aus dem Jahr 2013! Diese muss aufgrund des Artenschutzes dringend aktualisiert werden! Auch die Vogelkartierungen müssen aktualisiert werden, da sich die stark gefährdeten Wiesenweihe und Kornweihe sowie Rohrweihe genau auf diese Flächen zurückgezogen haben!

Die Schattenschlag-Problematik in Roggenstede spitzt sich zu, dann wird sich der letzte Sichtkorridor schließen. Unsere Gemeinde (sowie auch Fulcum) wäre dann komplett umzingelt! Der Wertverlust der Immobilienbesitzer wäre nicht vertretbar, zumal immer wieder (fälschlicherweise) mit dem Profit aller Bürger geworben wird.

Bitte berücksichtigen Sie die offensichtlich unvollständigen (womöglich sogar fehlerhaften) Messmethoden des WEA-Herstellers, die Problematik des damaligen neuen E 101 Prototyps erweist sich (Lärmprognosegutachten) als fehlerhaft. Seit über einem Jahr versucht der Hersteller Enercon, die Schallentwicklung dieser Anlagen in den Griff zu bekommen – bislang ohne Erfolg. Die Anlagen werden stark leistungsreduziert betrieben (damit auch ineffizient). Ich dränge auf ihre gesetzliche Verpflichtung aus § 24 – 25 Verwaltungsverfahrensgesetz nachzugehen, um die Verschärfung der Lärmbelastung im Ortsteil Roggenstede/Fulcum ausschließen zu können.

Zur Kenntnis genommen

Die Arten Feldlärche, Kiebitz und Wachtel wurden als Brutvogel kartiert und die Arten Korn- und Wiesenweihe wurden als Überwinterungsgäste, Durchzügler bzw. Nahrungsgäste festgestellt. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Beurteilung der genannten Brutvogelarten wird auf den Artenschutz-Fachbeitrag Windpark Ochtersum der Planungsgruppe Grün vom September 2015 verwiesen, der als Anlage dem Umweltbericht beigelegt ist. Trupps von Graugänsen wurden ebenfalls als Überwinterungsgäste, Durchzügler bzw. Nahrungsgäste festgestellt. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Beurteilung der genannten Gastvogelart wird auf den Artenschutz-Fachbeitrag Windpark Ochtersum der Planungsgruppe Grün vom September 2015 verwiesen, der als Anlage dem Umweltbericht beigelegt ist.

Nach dem Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Stand: 12.02.2015) dürfen Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre sein, sollten optimaler Weise nicht älter als 5 Jahre sein. Zur Optimierung der Brutvogelarten wurde eine ergänzende Kartierung im Jahr 2015 durchgeführt und im Umweltbericht sowie dem Artenschutz-Fachbeitrag berücksichtigt.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfiehlt inzwischen einen Richtwert von maximal 30 Stunden pro Jahr bzw. von maximal 30 Minuten pro Tag in Bezug auf die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer. Die Einhaltung dieser Werte wird zugrunde gelegt.

Bei Überschreitungen an den Immissionspunkten ist eine Verminderung der Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf herbeizuführen. Hierbei ist das Betriebsführungssystem der Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Windenergieanlagen abgeschaltet werden können.

Aufgrund des Abstandes von 2km von den geplanten Windenergieanlagen und der Ortschaft Roggenstede besteht keine optisch bedrängende Wirkung durch die geplanten Windenergieanlagen, da dies ungefähr der 10-fachen Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen entspricht. Bei einer Entfernung von mehr als der 3-fachen Gesamthöhe (600 m) ist überwiegend keine optisch bedrängende Wirkung gegeben.

Im Schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen am Standort Ochtersum, Bericht Nr. 3379-15-L4 der IEL GmbH wird für die geplanten Windenergieanlagen vom Typ E-115 beim Betrieb mit Nennleistung die Herstellerangabe von L_{WA} 105,0 dB (A) zzgl. 2,5 dB für den oberen Vertrauensbereich berücksichtigt, wobei der Zuschlag bei jedem Betriebsmodus erfolgt. Der höchste Messwert bei der E-115 beträgt L_{WA} 103,3 dB (A). Somit liegt der bei der Lärmprognose angesetzte Wert 4,2 dB über dem höchsten Messwert, was als ausreichend sichere Reserve erscheint. Zu den nicht hörbaren Veränderungen der Zusatzbelastung der Schallimmissionen in der Ortschaft Roggenstede wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.

Private Belange / Datum

Abwägungsergebnis

| 26487 Blomberg | 02.07.2015 |
|---|--|
| <p>Ich möchte diese erneute Anhörung nutzen, an Holtriemer Windkraftanlagenpioniere erinnern und die Windverstromung rücksichtsvoll unterstützen.</p> <p>Selbstbauer: Hicke Wiemken, Hinrich Janssen (Foto), Ihne Voß, Heino Willms, Jürgen Lambertus und Gefolgschaft aus Spetzerfehn. Fachhochschule Wilhelmshaven, 30 Jahre Windexperimente, jetzt Oldtimererinnerungen „saubere Energie“.</p> <p>In Aurich-Süd machten Wobben und der durch einen Motorradunfall verstorbene Schiffstechniker ihre Windexperimente. 50 Tausend DM Verlust durch Generatorschaden, wie der Vater des Schiffstechnikers mir erklärte.</p> <p>Wenn MAN beste Rotorgestaltung und Netzregelung zu Beginn der 80-er hätte nutzen können, dann wären kleinere Anlagen wegen ungünstigem Leistungsgewicht überwiegend dem Inselbetrieb und Eigenbau verblieben. Zur Zeit drehen sich Growiane, oben ca. 1 Hektar vertikale und horizontale Flächenwiderstände, während unten nur etwa 10 a Land entfällt. Für Neuschoo und Blomberg möchte ich jeweils erst eine Anlage empfehlen, welche die weiteste Entfernung zur Wohnbebauung und dem Landkreis Aurich hat.</p> <p><u>Begründung:</u> Bereits erfolgter Rückbau von 2 Anlagen. Als Vorstandsmitglied des NABU wünsche ich hochwertige natürliche Ersatzflächen und deren Gestaltung. Wasser ist Lebensgrundlage. Rückhaltebecken müssen durch Oberflächenstaus ergänzt werden. Mein Begriff hierzu „Gansland“. In Blomberg und Neuschoo, wo die WEA geplant waren vor 100 Jahren Sumpf, Moor, Rebhuhn und Birkwild. Windmühlen erhalten die Landschaft. Besiedlung hat diese zerstört.</p> <p>Mein Ziel ist es, mit wenig Kosten eine große Wiedervernässung zu erzielen. Ein tiefes Grundstück liegt an der K 53 (Homeyer, Baukompensation Gemeinde Blomberg). Hier ist die Ursache der schnellen Austrocknung festzustellen, um dann über weitere Eindeichung zu befinden.</p> <p>Ein weiterer Gedanke ist es, die sauberen Wässer der Holtriemer Kläranlage stauen, indem Sommer und Winter ein offenes Gewässer für Eisvögel, Reiher, Komorane und Uferschwalben vorgehalten wird. Der Wasserablauf der Kläranlage müsste etwa 2,5 Meter höher in einem Oberflächensee strömen, mit dem Ergebnis einer dauerhaften durch Versickerung und Verdunstung geprägten Seenlandschaft. Den Flächenbedarf auf Regen- und Abwasser fixieren. Weiterhin muss überprüft werden, ab wann die Methangasmenge der Kläranlage gewinnbringend nutzbar ist.</p> <p>Anlagen: Growian, eine Versuchsanlage der achtziger Jahre 2 Seiten meiner Redaktionsschriften</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Sie an Windkraftanlagenpioniere erinnern und die Windverstromung rücksichtsvoll unterstützen.</p> |

**Die folgenden Stellungnahmen wurden nicht fristgerecht innerhalb des Beteiligungszeitraumes nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25.06.2015 bis 03.07.2015 eingereicht.
Sie werden daher nur zur Kenntnis genommen.**

Private Belange / Datum

Abwägungsergebnis

41472 Neuss-Holzheim

16.08.2015

Als langjährige Eigentümer des Anwesens Esenser Straße 145, Barkholt, sind wir von der geplanten Errichtung von 10 Windkraftanlagen durch die Norderland Natur Plan GmbH persönlich betroffen. Wir können nicht erkennen, dass bei Planungen und Beschlüssen private und öffentliche Belange hinreichend berücksichtigt wurden. Daher erheben wir folgende Einwendungen gegen das genannte Projekt:

- Es ist nicht erkennbar, dass die Planungen des Windparks der Öffentlichkeit hinreichend und rechtzeitig bekannt gemacht wurden. Entgegen der Auffassung Ihres Gemeinderates besteht keine Holschuld, sondern nach der Gemeindeordnung des Landes Niedersachsen eine Bringschuld der kommunalen Selbstverwaltung. Im Zeitalter des Internets besteht die Möglichkeit, alle Planungen und Entwicklungen tagesaktuell zu kommunizieren. Bis heute ist jedoch kein Detailplan der genauen Standorte im Web verfügbar.
- Selbst wenn man den von Ihnen auf der Website der Gemeinde initiierten Veröffentlichungen dänischer Papiere und einer Broschüre des Landes Hessen folgt und gesundheitliche Folgen des Betriebs von Windkraftanlagen für unbewiesen hält (und den Beschlussantrag VI-106 des Bundesärztekongresses 2015 negiert) ist auf folgendes hinzuweisen:
Für Dänemark gilt ein Abstand der vierfachen Höhe der Gesamtanlage zur nächsten Bebauung, Hessen hält einen Abstand von 1.000 Metern für ausreichend. Diese Mindestabstände werden in Barkholt bei allen ausführbaren Nabenhöhen deutlich unterschritten! In diesem Zusammenhang ist Ihre Bemerkung aus der Bürgerfragestunde am 15.07.2015, Barkholt sei keine Siedlung, völlig unverständlich. Letztlich wäre es zynisch, die Glaubwürdigkeit von Bürgern aus Nachbargemeinden, die bereits von gesundheitlichen Einschränkungen betroffen sind, pauschal in Frage zu stellen.
- Als sich der Gemeinderat nach Ihren Worten bereits vor acht Jahren mit ersten Planungen beschäftigte (und offensichtlich bereits Absprachen traf), war von Windkraftanlagen heutiger Größe und Leistung keine Rede. Insoweit stellt sich die Frage, ob die heutigen Gegebenheiten bei der Beschlussfassung berücksichtigt wurden oder ob lediglich Eigendynamik und bereits eingegangene Verbindlichkeiten die Sache nach vorne trieben.
- Durch die Errichtung des Windparks verliert unsere Immobilie ihren Wert. Planungen für umfangreiche Sanierungen (= Aufträge für die ortsansässigen Baufirmen) haben sich für uns erledigt.
- Durch die notwendigen Rammarbeiten besteht die Gefahr von Gebäudeschäden. Kein Gutachter, der auch noch von der Norderland GmbH bezahlt wird, wird bei unserem Haus des ursprünglichen Baujahres 1904 im Schadensfall eine Ursächlichkeit feststellen. Entsprechende Zusagen sind wertlos.
- Durch den neuen Windpark verliert die Kulturlandschaft wieder ein Stück ihres Charakters, der sie auch für uns seit 1987 zu einer beliebten Ferienlandschaft machte.
- Nach allen Informationen wird der Gemeinde nach Abzug aller Kosten der Betreiberfirma und der Anteile anderer Körperschaften kein nennenswerter Steuerbetrag zufließen, der einen darstellbaren Ausgleich für Risiken, Wertverluste und Einschränkungen bilden könnte. In der Fragestunde haben Sie auf die Frage nach den Silberlingen bewusst keinen Betrag genannt.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir betonen, dass wir keineswegs gegen Windkraftgewinnung argumentieren. An unserem Wohnort im Kreis Neuss können wir vier problembehaftete Braunkohlekraftwerke gleichzeitig erkennen. Aber die hier gegen die Menschen gerichtete Politik darf sich nicht bei der quasi industriellen Gewinnung von Windenergie wiederholen.

Private Belange / Datum**Abwägungsergebnis**

Wir fordern Sie daher auf,

- das Projekt erneut unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und ihrer Vertreter mit allem Für und Wider transparent zu machen und zu diskutieren;
im Fall einer zu begründenden Ablehnung mindestens
- für einen Mindestabstand in der vierfachen Höhe der Gesamtanlage zu jeglicher Wohnbebauung Sorge zu tragen;
- eine Betriebsruhe während der Nachtstunden von 22.00 bis 6.00 Uhr vorzugeben;
- vertraglichen Spielraum mit der Norderland GmbH offen zu halten, um auf künftige Untersuchungsergebnisse zu den Einwirkungen von WKA und den Menschen bis zum Widerruf der Betriebsgenehmigung reagieren zu können.

Private Belange / Datum**Abwägungsergebnis**

**2 inhaltsgleiche Stellungnahmen
aus 26489 Ochtersum**

11.08.2015

Hiermit erhebe ich Einwände gegen oben genannten Bebauungsplan der Gemeinde Ochtersum:

- Der nachhaltigen Zerstörung unserer einmaligen ostfriesischen Landschaft muss Einhalt geboten werden!
- Die WEA O 04 und WEA O 07 sind weniger als 1.000 Meter von meinem Eigentum entfernt.
- Auf Dauer befürchte ich gesundheitliche Schäden (ich bezweifle, dass es schon aussagekräftige Langzeitstudien zum Thema Windkraft und Gesundheit gibt).
- Ich rechne ferner mit dem Wertverlust meines Eigentums!
- Auf Dauer befürchte ich eine höhere Lärmbelästigung.
- Während der Bauphase wird es zu immenser Lärmbelästigung kommen, da jeder Transport direkt am Haus vorbei läuft.

Der Gemeinderat erstellt die Bebauungspläne für unsere Gemeinde. Daher ist er auch in der Lage, Veränderungen vorzunehmen und auf Einwände von Seiten der Bürger einzugehen.

Jedes Ratsmitglied ist in der Verantwortung seinen Mitbürgern gegenüber, und sollte sein Tun nochmals gewissenhaft überdenken!

Private Belange / Datum

Abwägungsergebnis

2 inhaltsgleiche Stellungnahmen

Esenser Straße, 26489 Ochtersum/Barkholt 21.08.2015

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die geplante Errichtung und den Betrieb von 10 Windkraftanlagen durch die Norderland Natur Plan GmbH persönlich betroffen fühle. Aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen kann ich für mich eine Berücksichtigung sowohl öffentlicher als auch privater Belange nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt:

1. Entgegen Ihren Behauptungen möchte ich wiederholend darauf hinweisen, dass Sie die Einwohner der Gemeinde Ochtersum m. E. nicht frühzeitig und umfassend über das geplante Projekt informiert haben. Die erst kurz vor Auslegung des Flächennutzungsplanes von Ihnen als Informationsveranstaltung angesehene Ratssitzung mit Bürgerfragestunde am 14. Mai 2014 kann nicht als solche angesehen und akzeptiert werden. Die Informationen wurden zum größten Teil erfragt und nicht gegeben. Sie waren nicht umfassend und genau. Sie haben gezeigt, dass die Planungen nicht ausgereift waren. Vielleicht wurden von den Betreibern aber auch bewusst genaue Informationen vorenthalten? Wie sonst konnte Herr Böttcher auf die Frage nach Anzahl und Größe der Anlagen antworten: „Das entscheiden wir dann!“? Mein Eindruck war und ist, dass der Gemeinderat inkl. Bürgermeister (unsere gewählten Interessen-Vertreter!) der Firma Norderland Naturstrom GmbH alle Planungsmacht überlassen hat.
Tatsache ist weiterhin, dass viele Bürger nicht über die sog. „Informations“-Veranstaltung informiert waren, weil sie nicht wissen, wo die Bekanntmachungskästen der Gemeinde zu finden sind. Auch auf Hinweise meinerseits erfolgte bisher keine Kenntlichmachung, dass es sich in besagten öffentlichen Bekanntmachungskästen nicht um Aushänge der Volksbank eG handelt!
Viele Bürger beziehen und lesen nicht die örtliche Tageszeitung. Das wurde u. a. auch durch die verspätete Reaktion der sich nach der Genehmigung des Flächennutzungsplanes gegründeten BI offensichtlich. Hier besteht Handlungsbedarf, Herr Pfaff!
Sehr erstaunt war nicht nur ich über die Tatsache, dass schon viele Jahre vorher mit zukünftigen Nutznießern gesprochen wurde und die Bürger nicht in Kenntnis gesetzt wurden (Hinweis: bereits mehrjährig abgeschlossene Pachtverträge!)
Das ist offensichtlich bewusst nicht gewollte/unterlassene Information der Mehrheit von Bürgern!
2. Die Samtgemeinde Holtriem hat das geforderte Maß an Energiegewinnung aus Windkraft bis zum Jahr 2050 schon jetzt übertroffen. Daher sehe ich keine Notwendigkeit, weitere Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu errichten.
3. Weiterhin bin ich der Meinung, dass durch die Tatsache, dass bisher Speichermöglichkeiten und die stromführenden Kabel durch die BRD – für die Nutzung des Windstroms auch im Bundesland Bayern – fehlen, weitere Windparks, auch Offshore-Windparks in der Nord- und Ostsee in Planung sind, ein weiterer Bau von Windenergieanlagen zur Zeit absolut nicht notwendig ist. Man kann von einer absoluten Fehlplanung sprechen! Kein Bäcker würde Brötchen formen, wenn er keinen Backofen und Abnehmer hat.
4. Ihr Argument „Wir brauchen das Geld!“ konnte von Ihnen bisher nicht befriedigend erläutert werden. Mein Vorschlag: Fragen Sie doch einmal die Bürger nach Ihren Wünschen! Die zu erwartenden Einnahmen werden m.E. die Bürger Ihrer Gemeinde nicht davon überzeugen, dass der Windpark für sie notwendig ist. Für den Betreiber wäre der Verlust schon größer, doch bin ich überzeugt, dass er auf diese Einnahmen nicht angewiesen ist. Rechnen Sie doch bitte einmal die Einnahmen pro Kopf aus und machen Sie die Summe bitte bekannt!
5. In der Samtgemeinde Holtriem gibt es keinen Windpark, in dessen unmittelbarer Nähe so viele Häuser stehen wie hier an der Esenser Straße. Wiederum ist Barkholt besonders betroffen. Ich hoffe, dass Sie (wie ich) erstaunt über die Vielzahl der „Nicht-Befürworter“ gerade auch in Barkholt sind. Weitere wären es, wenn sie nicht Nutznießer oder Arbeitskräfte bei „Enercon“ wären!
Die im Folgenden aufgeführten Nachteile für die Bürger überwiegen!

Private Belange / Datum

Abwägungsergebnis

6. Während der Bauphase wären starke Lärmbelastigungen absehbar. Sowohl am Tag als auch in der Nacht würden bei der Herstellung der Zufahrtswege und dem Transport von Anlagenteilen zusätzlicher Verkehrslärm durch Schwerlastverkehr entstehen.
Bei notwendigen Rammarbeiten wären neben dem Lärm zusätzlich Erschütterungen zu erwarten, die zu Gebäudeschäden führen könnten. Selbst Herr J. Eisenhauer als Antragsteller war über die notwendige Tiefe von 24 bis 25 m erstaunt.
Der während der Bauphase zu erwartende dauerhafte Lärm auch während der Nächte wird voraussichtlich nicht nur bei Erwachsenen zu Einschränkungen der Leistungsfähigkeit führen und kann Folgen für die Gesundheit haben.
7. Auch während des Betriebes der Windkraftanlagen ist wegen der vorgesehenen Höhe der Anlagen trotz sogenannter „Flüsterflügel“ mit höherem Lärm als in Stedesdorf zu rechnen. Der hohe Grundwasserstand in dem Gebiet lässt weiterhin auch während des Betriebes Schall- und Schwingungsübertragungen erwarten. Dauerhafter Lärm – insbesondere auch der nicht hörbare Schall – kann zu Gesundheitsschäden führen, wie zunehmend von Betroffenen berichtet wird. Gerade weil die Auswirkungen von Schall und Infraschall auf die Gesundheit nicht zufriedenstellend erforscht sind, sollten m. E. keine weiteren Windenergieanlagen gebaut werden. Die Menschen vor Ort haben doch ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit – auch in der Zukunft! Gilt diesbezüglich nicht der Grundsatz „Im Zweifelsfall für den Menschen ...“?
Die Notwendigkeit und Dringlichkeit von Untersuchungen wurde auch auf dem diesjährigen Ärztekongress gesehen (siehe Protokoll im Internet).
8. Gerade der ländliche Bereich und die Küste in Ostfriesland sind Erholungsgebiete für die Menschen und sollten es auch bleiben (siehe auch Raumordnungsprogramm Land Niedersachsen). Windenergieanlagen in der vorgesehenen Größe und Nähe sind für mich nicht mehr akzeptabel! Zunehmend äußern sich Bürger und Urlaubsgäste negativ über die Veränderung der Landschaft durch die bereits so zahlreichen Windkraftanlagen. Sie fügen sich wegen der Größe und Dichte nicht mehr in die Landschaft ein.
Ein Rückgang im Bereich des Tourismus ist vorhersehbar. Damit verbunden wären finanzielle Nachteile für Vermieter, die häufig auf diese Nebeneinkünfte angewiesen sind. Durch die zunehmende Lärmbelastigung ist ein Verlust des Erholungswertes auch im eigenen Haus und Garten voraussehbar. Wer übernimmt die Kosten für 3- bzw. 4-fachverglaste Fenster und Türen und den Einbau?
Gerade Ostfriesland hat den Menschen durch die vielfältigen Landschaftsgebiete – Küste mit vorgelagerten Inseln, das „Weltnaturerbe“ Wattenmeer, Marsch-, Geest- und Moorgebiete mit den typischen Fehngebieten – so viel zu bieten. Soll dieses nördliche Erholungsgebiet Ostfriesland zu einem Windindustriegebiet verkommen?
9. Eine Gefährdung bzw. Zerstörung des Lebensraumes vieler Tiere ist vorhersehbar. Es ist noch nicht bekannt, welche Veränderungen der Landschaft im geplanten Windpark während des Baus der Windkraftanlagen vorgenommen werden.
Mögliche Veränderungen würden einen großen Einfluss auf die Tierwelt haben. Im Bereich der zukünftig nicht mehr bewohnbaren Häuser halten sich u. a. Turmfalken auf. Weiterhin gibt es im ganzen Gebiet viele kleine Wasserflächen (ehemals Tränkestellen für das Vieh). Hier halten sich sowohl Wildenten als auch Reiher auf. Auch für weitere Tiere wie z. B. Frösche und Vögel wäre die Zerstörung fatal. In dem Planungsbereich halten sich weiterhin seltene und schützenswerte Tiere wie z. B. Korn- und Wiesenweihen, Kiebitze, Silberreiher, Schleiereulen, Fledermäuse ... auf.
Das keine Veränderungen der Landschaft im Windparkgebiet vorgenommen werden dürfen, sollte vom Gemeinderat baldmöglichst beschlossen und dem möglichen Betreiber schriftlich mitgeteilt werden (diesbezüglich hier der Hinweis auf die Fledermaustötung durch Abholzung durch den möglichen Betreiber im Anzeiger für Harlingerland vom 19.08.2015. Auch sehe ich eine Gefährdung für die Vögel während des Vogelzuges im Frühjahr und im Herbst. Gerade hier beobachten wir jedes Jahr zahlreiche Wildgänse auf ihrem Flug in wärmere Gebiete bzw. in ihre Brutgebiete. Zu beobachten sind auch Zugvögel, die im Winter hier verbleiben.

Private Belange / Datum

Abwägungsergebnis

10. Die ausgewiesene Windparkfläche ist lt. Aussage von Herrn Heinze (NABU) Teil einer „in ihrer besonderen charakterlichen Eigenart als frühere Endmoränenlandschaft ... bedeutungsvoll“ (s. Anzeiger für Harlingerland Nr. 180 vom 05. August 2015).
Die Fläche ist m. E. besonders zu schützen und wäre daher eher als eine mögliche Ausgleichsfläche denn als Windpark zu nutzen.
11. Der Bau von weiteren Windkraftanlagen mit oben genannten negativen Folgen für Mensch, Natur und Tierwelt ist vorhersehbar. Hier sei auf die bereits im Windparkgebiet geplanten 2 Windkraftanlagen und die in der Gemeinde Holtgast geplanten 3 Windkraftanlagen hingewiesen. Ein weiterer separater Ausbau ist nicht auszuschließen.
12. Mit dem Windpark Ochtersum und evtl. Hartsgast würden die Nachbargemeinden Roggenstede und Fulkum endgültig eingekreist. Die Menschen dort müssten noch mehr Einschränkungen in ihrer Lebensqualität hinnehmen. Das ist nicht zumutbar!
13. Zu befürchten ist ein starker Wertverlust bzw. die Unverkäuflichkeit unserer Immobilien (Beispiel Roggenstede). Zunehmend stehen in unserer Gemeinde Häuser zum Verkauf. In Roggenstede sind bereits Häuser unverkäuflich. Betroffene – auch aus anderen Regionen – berichten von Wertverlusten im Bereich bis 100.000 €. Wir haben uns unser Haus erarbeitet und müssen nun mit dieser Folge rechnen.
Mit viel Liebe und hohen Kosten erhalten hier „Auswärtige“ durch Restauration die für diese Gegend typischen Landhäuser, die wegen der hohen Kosten sonst verfallen würden und abgebrochen werden müssten. Die „Verspargelung“ Ostfrieslands wird voraussichtlich potentielle Käufer vom Erwerb älterer Häuser abhalten. Das Landschaftsbild würde sich stark verändern. Gerade in Barkholt befürchte ich zunehmend einen Verfall gerade bei Bauernhäusern und damit eine starke Veränderung des Ortsbildes.
14. Hinweisen möchte ich auch darauf, dass öffentlich noch nicht berücksichtigt wurde, dass dem Wind viel Energie entnommen wird, was wiederum Folgen für das Klima haben kann bzw. hat. Wäre eine vielfältigere alternative Nutzung natürlicher Energien nicht eine sinnvollere Möglichkeit? So könnten doch z. B. öffentliche Gebäude in der Samtgemeinde mit Solaranlagen versehen werden. Auch Energieeinsparungsmöglichkeiten sollten verstärkt beachtet und gefordert / gefördert werden.
- Eine Genehmigung zur Errichtung der geplanten Windkraftanlagen stellt für mich eine Verletzung privater und öffentlicher Belange dar.
- Ich bitte um Kenntnisnahme, umfangreiche Information und Anhörung der Bürger und weitere Beratung mit den von den Einwohnern gewählten Interessen-Vertretern im Gemeinderat unter Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Private Belange / Datum

Abwägungsergebnis

| RAe Janssen & Enninga, Aurich | 22.09.2015 |
|---|------------|
| <p>In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass uns Herr Hinrich und Frau Haidy de Boer, Bonisweg 3, 26489 Ochtersum, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt diesem Schreiben in beglaubigter Fotokopie anbei.</p> | |
| <p>Namens und in Vollmacht unserer Mandanten erheben wir gegen den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Ochtersum (Windpark Ochtersum) Einwände und regen hiermit ausdrücklich an, die in der Bauleitplanung vorgesehenen Abstandsflächen deutlich zu erweitern.</p> | |
| <p><u>Begründung:</u> Unsere Mandanten sind Eigentümer des Hausgrundstücks Bonisweg 3, Ochtersum. In der Nachbarschaft zum Grundstück unserer Mandanten – in einer Entfernung von ca. 670 m – beabsichtigt die Firma Norderland Natur Plan GmbH die Errichtung eines neuen Windparks. Beantragt sind insoweit die Errichtung und der Betrieb von 10 Windkraftträdern der Marke ENERCON E 115.</p> | |
| <p>Unsere Mandanten werden durch das geplante Bauvorhaben und den Festsetzungen der Bauleitplanung in ihren subjektiv öffentlichen Rechten nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> | |
| <p>Durch das geplante Bauvorhaben wird es für das Grundstück unserer Mandanten zu einer erheblichen Geräuschbeeinträchtigung kommen. Bereits die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen führen zu einer Zunahme der Geräuschbelastung durch Baufahrzeuge und weiterem Fahrzeugverkehr. Insbesondere aber die von den Anlagen selbst ausgehende Geräuschbelastung ist für unsere Mandanten nicht hinnehmbar.</p> | |
| <p>Zur berücksichtigen ist zudem, dass in der näheren und weiteren Umgebung des Grundstückes unserer Mandantin bereits zahlreiche Windenergieanlagen errichtet wurden. Die Errichtung des Windparks durch die Norderland Natur Plan GmbH würde letztlich zu einer „Einkreisung“ mit Windenergieanlagen führen. Vom Grundstück unserer Mandanten aus sind bereits über 100 Windenergieanlagen zu sehen, so dass die Errichtung der weiteren Windenergieanlagen die Situation vor Ort erheblich verschärfen würde. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Windenergieanlagen bei Dunkelheit Lichtzeichen abgeben und auch damit eine Beeinträchtigung einhergeht.</p> | |
| <p>Die Belange der Windenergieanlagenbetreiber wurden in der Vergangenheit hinreichend und umfassend berücksichtigt. Es wurden – wie bereits dargestellt – bereits zahlreiche Anlagen in der Nachbarschaft zum Grundstück unserer Mandanten genehmigt und errichtet. Im Hinblick auf den bereits vorliegenden Bestand an Windenergieanlagen sind nunmehr die Belange der Wohnbebauung zu berücksichtigen bzw. den Belangen der Wohnbebauung ist vorliegend Vorrang zu geben. Die Berücksichtigung der Belange der Wohnbebauung sollte im Zusammenhang mit den in der Bauleitplanung festzusetzenden Abstandsflächen erfolgen. Vorliegend dürften Abstandsflächen von über 800 m im Hinblick auf die bereits bestehenden Windenergieanlagen erforderlich und angemessen sein, um die Belange der Wohnbebauung zu schützen.</p> | |
| <p>In diesem Zusammenhang wird zudem darauf hingewiesen, dass der Außenbereich auch für die Belange der Naherholung freigehalten werden muss. Es entspricht nicht den Belangen des Außenbereiches, dass aus den betreffenden Bereichen ein Gewerbegebiet geschaffen wird, in der Naherholung nicht mehr stattfinden kann und in der insbesondere auch Anwohner wie unsere Mandanten in der Lebensqualität erheblich eingeschränkt sind.</p> | |
| <p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass, nachdem in der Vergangenheit den Vorhaben der Windenergieanlagenbetreibern stets der Vorrang gegeben wurde, nunmehr die Belange der Wohnbebauung in ausreichendem Maße zu berücksichtigen sind.</p> | |
| <p>Um kurzfristige Eingangsbestätigung und insbesondere auch um Mitteilung hinsichtlich der weiteren geplanten Vorgehensweise wird hiermit gebeten.</p> | |

Private Belange / Datum

Abwägungsergebnis

| | |
|--|--|
| <p>Mimsteder Straße, 26427 Holtgast 21.08.2015</p> <p>Anliegende Abschrift meines Schreibens an den Landkreis Wittmund vom 26. Juli 2015 bezüglich der erhobenen Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG zum Windpark Ochtersum übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme. Ich bitte, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG von mir erhobenen Einwendungen auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Windpark Ochtersum entsprechend zu beachten und zu berücksichtigen. Etwaige Ergänzungen behalte ich mir vor. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens und der beigefügten Anlage sowie um Benachrichtigung, falls zusätzliche Unterlagen erforderlich sein sollten.</p> <p>Der Bürgermeister der Gemeinde Ochtersum, Herr Fr. Pfaff, erhält ebenfalls eine Abschrift.</p> | |
| <p>Mimsteder Straße, 26427 Holtgast 26.07.2015</p> <p>Nach § 5 des BImSchG sind Windkraftanlagen (WKA / WEA) so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Ferner ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen. Das sehe ich durch den geplanten Bau von WKA im Windpark (WP) Ochtersum als nicht gewährleistet an. Deshalb gebe ich zum oben genannten Genehmigungsverfahren mit nachfolgender Stellungnahme meine Einwendungen, Bedenken und Anregungen (Anträge) ab:</p> <p>Ich bewohne mit meiner Familie in Fulkum, Mimsteder Straße 18, 26427 Holtgast – Fulkum, ein Einfamilienhaus. Ferner bin ich Eigentümer des benachbarten Wohnhauses Mimsteder Straße 26, 26427 Holtgast – Fulkum. Dort wohn meine Tochter Carmen Gerdes mit ihren Kindern Tammo und Tabea Gerdes.</p> <p>Es sollen im Windpark Ochtersum Windenergieanlagen (WEA) mit einer Nabenhöhe von 135,40 m und einer Gesamthöhe von 193,30 m errichtet werden. Die betroffenen Einwohner Fulkums sind an dem Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht beteiligt und auf die durchgreifenden Veränderungen nicht aufmerksam gemacht worden.</p> <p>Mein oben genanntes Wohnhaus Mimsteder Straße 18 weist zum Windpark (WP) Ochtersum einen Abstand von unter 1.000 m auf. Das Wohnhaus wird bereits durch Windkraftanlagen (WKA) in nordöstlicher, nördlicher, nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung durch bestehende Windparks / Windkraftanlagen (Dornum und Utgast), die einen Abstand zu meinem Wohnhaus von 600 m bis 1.300 m haben, umschlossen. In nahezu allen Wohn- und Schlafräumen meines Hauses sind bereits jetzt Windkraftanlagen zu sehen und zu hören. Dieses wird durch die geplanten WEA im WP Ochtersum noch erheblich verstärkt. Diese Anlagen erstrecken sich von Südwesten über Süd in die südöstliche Richtung von Fulkum. Mein Wohnhaus wird somit von WEA umzingelt. Ein freier Blick ist nicht mehr möglich, von überall wirken WKA auf Haus und Bewohner ein. Ein Aufenthalt im Garten und auf der Terrasse wird ständig durch die umliegenden WEA begleitet und deshalb erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Meine Gesundheit und die meiner Familie, die mit mir in dem Haus wohnt, ist bereits jetzt durch die bestehenden WKA erheblich gefährdet. Durch den geplanten Bau weiterer WKA im WP Ochtersum wird dieses noch erheblich verstärkt. Ich befürchte durch diese Anlagen mit einer Höhe von nahezu 200 m erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen.</p> <p>Von den WKA geht eine unzumutbar bedrängende Wirkung aus. Den in großer Höhe wahrzunehmenden Drehbewegungen der Rotoren kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Weiter sind die Effekte des Schattenwurfs und der Sonnenlichtreflexionen (Disco-Effekt) in Betracht zu ziehen.</p> | |

Private Belange / Datum

Abwägungsergebnis

Da sich die Rotoren ständig drehen, ziehen sie die Blicke auf sich, im Gegensatz zu ruhenden Objekten. Auch wenn sich die WKA nicht in Blickrichtung befinden, werden sie im Augenwinkel wahrgenommen. So ziehen die sich bewegenden Objekte zwangsläufig ständig den Blick auf sich. Dieses verursacht Irritationen und erschwert, sich auf andere Tätigkeiten zu konzentrieren. Es führt zu psychischen und physischen Belastungen. Das gilt umso mehr, wenn ein Grundstück mit Wohngebäude, so wie es bei mir der Fall ist, aus nahezu allen Richtungen von WKA eingekreist ist. Der Grundsatz der gegenseitigen / nachbarlichen Rücksichtnahme wird massiv verletzt.

In Fulkum kommt es durch die Vielzahl der in der unmittelbaren Umgebung stehenden WEA zu einer optischen Bedrängung. Bei den Einwirkungen durch WEA darf nicht nur pauschal auf die Einhaltung von Mindestabständen abgestellt werden. Es bedarf einer Untersuchung des Einzelfalls, wie sich die Lebensumstände der betroffenen Menschen konkret darstellen. Ein wichtiger Faktor dabei ist die Höhe der WEA im Verhältnis zum beeinträchtigten Wohnhaus. Die WEA mit einer Höhe von 200 m wirken derart dominant auf Fulkum und somit auch auf mein Grundstück und das Wohnhaus ein, dass sie meine / unsere Wohn- und Lebensverhältnisse massiv beeinträchtigen. Das geschieht bereits jetzt durch die in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen WEA. Ich betrachte deshalb den Bau weiterer WKA als Körperverletzung.

Durch WEA dürfen grundsätzlich keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Durch die Lage Fulkums (Gemeinde Holtgast) direkt an der Grenze zur Gemeinde Dornum und an der Grenze zu Ochtersum (Gemeinde Ochtersum), ist die Situation besonders prekär. Der WP Utgast (Gemeinde Holtgast) grenzt in nordöstlicher, nördlicher und nordwestlicher Seite direkt an Fulkum. Der WP Roggenstede (Gemeinde Dornum) grenzt in nordwestlicher, westlicher und südwestlicher Richtung ebenfalls direkt an Fulkum. In westlicher und südwestlicher Richtung sind des Weiteren die etwas weiter entfernt liegenden vielen Windkraftanlagen u. a. der Windparks Utarp, Schweindorf, Nenndorf und Westerholt zu sehen. Durch den nunmehr beabsichtigten Bau von weiteren WEA im Südwesten, Süden und Südosten von Fulkum kommt eine zusätzliche Belastung auf uns Einwohner hinzu, die nicht tragbar ist und unsere Gesundheit gefährdet.

Die große Masse der WEA im Südwesten von Fulkum beeinträchtigt bereits jetzt erheblich die Wohn- und Lebensverhältnisse im Ort Fulkum und somit auch mich als Einwohner von Fulkum. Die Belastungen und Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Schallimmissionen betreffen in besonderer Weise die Fulkumer Einwohner. Durch die geplanten WEA im WP Ochtersum wird dieses weiter auf ein unerträgliches Maß verstärkt.

Die gesundheitlichen Auswirkungen durch den Bau von WEA sind bislang nicht ausreichend untersucht worden. Die Einwohner von Fulkum haben bereits jetzt unter dem Betrieb der vorhandenen Anlagen (WPs der Gemeinden Holtgast und Dornum) zu leiden und sind durch Lärmimmissionen (einschließlich Infraschall), Licht- und Schatteneffekte sowie der Befuerung der vorhandenen WEA gesundheitlich beeinträchtigt. Das gilt somit auch für mich und meine Familie. Durch den Bau weiterer WEA im WP Ochtersum würde dieses weiter auf ein unzumutbares Maß erhöht.

Durch die unmittelbare Nähe der WKA zu meinem Haus ist ein ruhiger und erholsamer Schlaf bei geöffnetem Fenster infolge des von den Windrädern verursachten Lärms und der Blinklichter nicht mehr möglich.

Die erstellten Lärmprognosen werden im tatsächlichen Betrieb von WKA oft erheblich überschritten. Das hat sich auch bei den aufgestellten WKA in Roggenstede und in Stedesdorf gezeigt. Zudem ist dabei zu berücksichtigen, dass die Fulkumer Einwohner nicht nur durch den Lärm der Anlagen in Ochtersum (lediglich) bei bestimmten Wetterlagen bzw. Windrichtungen beeinträchtigt werden, sondern aufgrund der vielen weiteren WKA in der Umgebung ständig den Immissionen durch WKA ausgesetzt sind. Zudem erhöht die Kumulation der vielen WKA den Schallpegel erheblich. Neben der optischen Bedrängung kommt es auch zu einer akustischen Bedrängung der Einwohner. Die geplanten Aufstellungsorte der WKA im WP Ochtersum befinden sich genau in der Hauptwindrichtung von Fulkum und werden die ohnehin starken Belastungen noch erheblich verstärken. Das nehme ich nicht hin, das Maß an Beeinträchtigungen ist bereits durch die vorhandenen WKA überschritten.

Private Belange / Datum

Abwägungsergebnis

Die veraltete „TA Lärm“ berücksichtigt nicht in ausreichender Weise die besondere Situation der Fulkumer Einwohner. Sie entspricht auch nicht mehr dem Stand der Technik, wie es das BImSchG fordert. Die oben dargestellten Gesamtumstände in Fulkum sind zudem ganz besondere und deshalb auch besonders zu berücksichtigen. Zur Infraschallbelastung ist in den Genehmigungsunterlagen nichts erwähnt. Die gesundheitsschädigenden Einwirkungen von tieffrequenten hörbaren und nicht hörbaren Frequenzen spielen hier offensichtlich keine Rolle. Sie sind aber erheblich und müssen berücksichtigt werden. Die tieffrequenten hörbaren und nicht hörbaren Frequenzen führen zu gesundheitlichen Schäden (nachgewiesene Wirkungen sind z. B. folgende Symptome: Bluthochdruck, Konzentrationsschwäche, unkontrolliertes Zucken der Augen, Kopfschmerzen, Unruhe, Schlaflosigkeit, Depression, Verringerung der Herzleistung, Verminderung der Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit, Müdigkeit, Benommenheit, Atembeschwerden, Schwindelanfälle, Verschlechterung des Hörvermögens und Tinnitus), die auch ich für mich und meine Familie befürchte.

Die Immissionen durch Lärm, Infraschall, Licht- und Schatteneffekte sowie die Befeuern der WKA machen nicht an den Gemeindegrenzen halt und wirken weit in die Umgebung ein. Gerade der Infraschall darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben. Es darf deshalb auch nicht jeder Windpark für sich allein in seinen Auswirkungen betrachtet werden. Die von Windrädern verursachten Turbulenzen ziehen sich über mehrere Kilometer hin. Erst bei etwa 10 km Abstand geht der von WKA erzeugte Infraschall im Hintergrundrauschen unter.

Mag auch die Planung von WKA an den Gemeindegrenzen und Kreisgrenzen enden, die Immissionen enden dort nicht und wirken weit in die benachbarten Gemeinden hinein. Das trifft hier – wie bereits oben dargestellt – insbesondere für den Ort Fulkum zu. Deren Bewohner haben mit den Auswirkungen und Belastungen der WKA der eigenen, aber auch der anderen Gemeinden (Dornum und Ochtersum) und verschiedenen Planungsträgern (Samtgemeinden Holtriem und Samtgemeinde Esens, Landkreis Aurich und Landkreis Wittmund) zu leben. Das ist bei der Genehmigung weiterer WKA zu berücksichtigen.

Die Planung des WP der Gemeinde Dornum um den Ort Roggenstede herum wurde im Bereich des Landkreises Wittmund nicht bekannt gegeben. Der Errichtung und dem Betrieb der WKA sind die Fulkumer Einwohner schutzlos ausgeliefert. Diese WKA wurden unmittelbar an der Kreisgrenze und Ortsgrenze von Fulkum / Gemeinde Holtgast gebaut. Mehrere Anlagen werden inzwischen auch betrieben. Eine Beteiligung der Nachbargemeinde Holtgast ist offensichtlich nicht erfolgt. Auf die Planungsunterlagen (F-Plan, BImSch-Verfahren) konnten die Fulkumer Bürger nicht einwirken bzw. ihre Bedenken erheben, da Ihnen die Vorgänge nicht bekannt waren. Die nachteiligen Auswirkungen werden erst beim Bau und Betrieb der Anlagen festgestellt. Der Einwirkungsbereich der WKA erstreckt sich aber bis weit in die Gemeinde Holtgast, insbesondere den Ortsteil Fulkum, hinein. Das gilt gleichermaßen für den vorgesehenen Windpark Ochtersum.

Eine raumübergreifende Planung – wie sie m. E. für den Bau von WKA erforderlich ist – ist nicht erfolgt. Jede Gemeinde plant „ihren Windpark“ ohne Rücksichtnahme auf die Nachbargemeinden. Davon ist Fulkum – wie oben dargestellt – in besonderer Weise betroffen. Abgesehen von einigen landwirtschaftlichen Betrieben und einem Landhandel, einer Bäckerei und eines Heizungsbaubetriebes – die allenfalls gelegentlich und dann auch nur geringfügig Lärm verursachen – handelt es sich bei Fulkum in erster Linie um ein Wohngebiet. Für ein Wohngebiet sind die entsprechenden Lärmwerte einzuhalten. Das sehe ich beim Bau und Betrieb der WEA im WP Ochtersum als gefährdet und nicht gegeben an. Die Abstände der geplanten WKA zur Wohnbebauung sind – wie bereits oben erwähnt – zu gering.

Die erheblich nachteiligen Wirkungen der WEA auf das körperliche und seelische Wohlbefinden der Ortsbewohner in Fulkum, somit auch auf meine Familie und mich werden – wie oben dargestellt – nicht ausreichend berücksichtigt. Ich befürchte erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen für mich und meine Familie durch den weiteren Bau von WEA im WP Ochtersum. Die besonders prekäre Situation der Fulkumer Einwohner wird nicht beeinträchtigt. Ich kann den Bereich Fulkum nicht mehr zur Erholung beim Spazierengehen, Radfahren, Walken oder Joggen nutzen. Zudem wird auf die visuellen Beeinträchtigungen durch die Windräder in dem Verfahren überhaupt nicht eingegangen, was ich hiermit ausdrücklich rüge.

Private Belange / Datum

Abwägungsergebnis

Der Bau von WEA birgt – wie oben bereits aufgeführt – erhebliche gesundheitliche Risiken. In meiner Freizeit finde ich keine Ruhe mehr, weder im Haus noch auf meinem Grundstück. Es kommt ständig zu Lärmbelästigungen, ferner stört die Befeuerung der WKA. Auch abends und nachts kann man durch die ständig blinkenden Lichter nicht entspannen. Ich finde weder tagsüber noch abends oder nachts Ruhe und befürchte Schlafstörungen und weitere Folgeerkrankungen durch die Immissionen von allen Seiten.

Ich fürchte des Weiteren eine starke Beeinträchtigung meiner/unserer Lebensqualität und unseres Wohlbefindens und sehe ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und Lichtreflexe der Blinklichter. Der Aufenthalt im Freien dient infolge des Lärms nicht mehr der Erholung und Entspannung, wie man es auf dem Land eigentlich erwarten darf.

Meines Erachtens werden durch die Realisierung des Vorhabens die schutzwürdigen Belange der Anwohner (hier der Gemeinde Holtgast, Ortsteil Fulkum) betroffen. Ich sehe das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme hier verletzt.

Desweiteren wird mein/unser nach dem Grundgesetz geschütztes allgemeines Persönlichkeitsrecht und meine/unsere freie Entfaltung der Persönlichkeit durch die WEA eingeschränkt und verletzt. Ich sehe meine/unsere grundgesetzlich geschützte Gesundheit und mein Recht auf körperliche Unversehrtheit durch die WEA verletzt und gefährdet. Ich beantrage deshalb, auf den Bau der WKA zu verzichten. Hilfsweise rege ich an, die Höhe der WKA auf 100 m zu begrenzen, um die Auswirkungen der Schall- und Lichtreflexe zu reduzieren. Gleichzeitig fordere ich eine Nachtabschaltung der WKA. Zudem bitte ich, die Anzahl der Anlagen zu verringern und einen Mindestabstand zwischen WKA und Wohngebieten – hier also den Wohngebäuden in Fulkum – von mindestens 2.000 m einzuhalten, um die Auswirkungen von Lärm, Schattenschlag und Lichteffekten zu reduzieren.

Neben den gesundheitlichen Belastungen sind auch meine wirtschaftlichen Interessen betroffen und gefährdet. Meine Tochter Heike bewohnt im Obergeschoss eine eigene Wohnung. Ich beabsichtige, diese nach ihrem Auszug an Feriengäste zu vermieten. Durch den Bau weiterer WEA wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Naturgenuss und Erholungswert der ostfriesischen Landschaft werden durch WEA zerstört. Die Gästezahlen gehen bereits jetzt zurück und das wird durch den Bau weiterer WEA verstärkt. Es kommt somit zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen, da eine wirtschaftliche Vermietung von Ferienwohnungen an Urlauber und Feriengäste durch die den Ort Fulkum umgebenden WEA nahezu unmöglich gemacht wird. Einkünfte aus Ferienwohnungsvermietung vermindern sich oder bleiben ganz aus. Die auch als Altersvorsorge gedachte Ferienwohnungsvermietung kann durch Errichtung, Bau und Betrieb weiterer WEA nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden.

Aufgrund der Küstennähe und der ländlichen Prägung hat Fulkum im Grunde hohes touristisches Entwicklungspotenzial, nämlich gesunde Wohn- und Lebensqualität in schöner Natur und Landschaft. Der Bau von weiteren WKA zerstört dieses Potenzial in erheblichem Umfang. Ich halte deshalb eine deutliche Reduzierung der Anzahl an WEA für erforderlich und regen diesbezüglich eine Korrektur an.

In mein grundgesetzlich geschütztes Recht auf Eigentum wird hier in massiver Weise eingegriffen. Das Grundstück mit Haus, für das man ein Leben lang gearbeitet hat, um hier in seiner bisherigen Wohn- und Lebensqualität seinen Lebensabend zu verbringen und der einen Ort der Ruhe und Erholung darstellen sollte, wird durch Errichtung, Bau und Betrieb weiterer WEA zerstört.

Ich sehe mein Eigentum an dem Wohnhaus sowie an dem benachbarten Wohnhaus Mimsteder Straße 26 in erheblicher Weise beeinträchtigt. Der Bau von WKA geht mit einem erheblichen Wertverlust meiner Immobilien einher. Ich gehe von einem erheblichen Verfall der Immobilienwerte und sinkender Nachfrage nach Immobilien in Fulkum aus. Das geht bis zur Unverkäuflichkeit. In der Vergangenheit waren Immobilien hier begehrte Objekte. Wegen der WEA, die den Ort Fulkum einkreisen, kann ich mein Eigentum nicht mehr zu einem marktgerechten Wert veräußern. Ein Verkauf ist nur noch weit unter Wert möglich. Dadurch ist meine Altersabsicherung gefährdet.

Private Belange / Datum

Abwägungsergebnis

Beispielhaft erwähne ich hier das Haus meines direkten Nachbarn in Fulkum, Schilferskamp 2, welches seit mehr als einem Jahr zum Verkauf steht, für das sich aber weder Interessenten noch Käufer finden.

Ich sehe desweiteren nicht ein, dass mit meinen Steuergeldern und über den Strompreis der Strom subventioniert wird. Der Wind-Strom kann zeitweise nicht in das Netz eingespeist werden, da das Stromnetz bereits jetzt überlastet ist und somit dem Verbraucher nicht zur Verfügung steht. Während Betreiber und Landeigentümer ihre finanziellen Vorteile aus dem Betrieb der WKA ziehen, müssen die Anwohner mit den nachteiligen Auswirkungen der Windräder leben. Das ist nicht einzusehen. Ich möchte mit meinen Steuergeldern die unwirtschaftlichen Windparkprojekte deshalb nicht unterstützen.

Ich bezweifle auch, dass der Nutzung alternativer Energien, hier der Windkraft, überhaupt eine nennenswerte Energierelevanz zukommt und ob diese ökologisch sinnvoll ist. Die Entscheidung, ob es gut ist, dass unsere Landschaft langfristig durch Windkraftanlagen zerstückelt wird, um einen zweifelhaften Mehrgewinn an Energie zu erlangen, ist allerdings eine politische Entscheidung, der nicht nur ich zwar kritisch gegenüberstehe, die ich aber nicht weiter thematisieren will.

Keine politische Entscheidung, sondern eine rechtlich nachzuprüfende Entscheidung, ist aber, inwieweit die Umsetzung der Windkraftpriorität auf Kosten des Einzelnen gehen darf und inwieweit der Bau der geplanten Anlagen mit Recht und Gesetz vereinbar ist. Diese Vereinbarkeit ist bei der Errichtung, den Bau und Betrieb der WEA in Ochtersum nicht gegeben. Die Windkraftpriorität geht klar zu Lasten einzelner betroffener Einwohner / Ortschaften, die mit den erheblichen nachteiligen Auswirkungen der WKA leben müssen. Das sehe ich nicht ein.

Beim Bau der WEA in Ochtersum werden die finanziellen Aspekte von Windparkbetreibern und Landeigentümern gegenüber dem Schutz des Menschen / der Allgemeinheit zu stark gewichtet. Das entspricht auch nicht den Forderungen des BImSchG. Betroffene Einwohner wie meine Familie und ich habe unter den Einwirkungen der WKA zu leiden. Für mich stellt die Gesundheit und der Schutz des Menschen vor Immissionen ein höherrangiges Gut dar als die finanziellen Interessen einzelner.

Ich beantrage die Berücksichtigung meiner Einwendungen. Die Einschaltung juristischen Beistandes und weitere juristische Mittel behalte ich mir ausdrücklich vor. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme und um schriftliche Beantwortung meiner Einwendungen. Eine Ergänzung und Erweiterung meiner Einwendungen behalte ich mir ebenfalls ausdrücklich vor.

Private Belange / Datum**Abwägungsergebnis**

| | |
|---|--|
| <p>Sperberweg, 49808 Lingen 21.09.2015</p> <p>Dieser Tage habe ich erfahren, dass der Abstand zwischen meinem Wohnhaus in Fulkum „Roggensteder Weg“ 4 und der nächsten WKA nur 600 m betragen soll. Bitte bestätigen Sie mir schriftlich, ob dies stimmt oder nicht. Außerdem möchte ich gerne eine Kopie des Lageplanes des Windparks mit tatsächlicher Maßstabsangabe haben.</p> <p>Bei dem Info-Abend am 10.09.2015 sprach Ihr sehr geehrter Herr Bürgermeister Franz Pfaff von 1.300 bis 1.500 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung (laut Bericht des Anzeiger für Harlingerland vom 11.09.2015). Fulkumer Bürger hat Herr Pfaff den Zutritt zu dem Info-Abend am 10.09.2015 verwehrt.</p> <p>Ein Abstand von nur 600 m würde mich zu dem Bürger machen, dessen Immobilie den größten Wertverlust erleidet. Das würde ich kaum hinnehmen.</p> <p>Teilen Sie mir bitte außerdem mit, wieviel Dezibel maximal von dieser WKA an meiner Grundstücksgrenze ankommen. Zur Erinnerung: Für den Bebauungsplan Nr. 11 in Fulkum wurde die Lärmimmission auf maximal 40 Dezibel festgelegt.</p> <p>Wie ist die Gesamthöhe der WKA?</p> <p>Die Schattenwurfprognose bezüglich meines Grundstücks ist mir bitte zuzusenden.</p> <p>Erreicht die Schattenwurfgrenze mein Grundstück?</p> <p>In welchen Monaten kommt der Schattenwurf ggf. bei mir an?</p> <p>Ich bitte um schnelle Beantwortung an meine Lingener Adresse.</p> | |
|---|--|

Private Belange / Datum

Abwägungsergebnis

Mehr als 100 gleichlautende Stellungnahmen

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die geplante Errichtung und den Betrieb von 10 Windkraftanlagen durch die Norderland Plan GmbH persönlich betroffen fühle. Aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen kann ich für mich eine Berücksichtigung sowohl öffentlicher als auch privater Belange nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt der Norderland Natur Plan GmbH:

- Zerstörung unserer besonderen Kulturlandschaft (eiszeitliche Endmoränenlandschaft!!!)
- Mögliche Auswirkungen der Rammarbeiten (Schäden an Gebäuden, Schall- und Schwingungsübertragungen aufgrund der erforderlichen Tiefe und dem Grundwasserstand, Störung der Nachtruhe und dadurch bedingte Einschränkungen der Leistungsfähigkeit ...)
- Zunahme der Lärmbelästigung durch die Windräder und der dadurch bedingten Folgen (insbesondere auch für die Leistungsfähigkeit der Kinder in der Schule und der Erwachsenen bei der Arbeit)
- Angst vor Schall und Infraschall und daraus folgenden Gesundheitsbeeinträchtigungen
- Wertverlust der Häuser und Grundstück
- Verlust des Erholungswertes im Haus und Garten
- Negative Auswirkungen auf den Tourismus (Vermietung von Ferienunterkünften)
- Negativer Einfluss der wechselnden Rotlichtsignale
- Zerstörung von Natur (Feuchtbiotope) und Tierwelt (seltene und geschützte Tierarten, Störungen und Gefährdungen insbesondere auch während des Vogelzuges im Frühjahr und Herbst und der im Winter verbleibenden Zugvögel)
- Angst vor dem Bau weiterer Windkraftanlagen mit entsprechenden Folgen
- Einkreisung der Nachbardörfer Roggenstede und Fulkum mit oben genannten schwerwiegenden Beeinträchtigungen für Mensch und Natur

Die Samtgemeinde Holtriem hat das geforderte Maß an Energiegewinnung aus Windkraft bis zum Jahr 2050 schon jetzt übertroffen. Daher sehe ich keine Notwendigkeit, weitere Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu errichten. Eine Genehmigung zur Errichtung der geplanten Windkraftanlagen stellt für mich eine Verletzung privater und öffentlicher Belange dar.

Ich bitte um Kenntnisnahme und weitere Beratung mit den von den Einwohnern gewählten (Interessen-) Vertretern im Gemeinderat.